S 6 R 1233/24

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 R 1233/24
Datum	27.06.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 R 2045/24
Datum	21.11.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Ulm vom 27.06.2024 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt die FortfÃ¼hrung des Klageverfahrens S 6 R 371/24 beim Sozialgericht Ulm (SG).

Der 1958 geborene KlÃ¤ger steht unter rechtlicher Betreuung durch O1 (s.Â Betreuerausweis vom 27.09.2022, S. 27 Senatsakte). Der Aufgabenkreis des Betreuers umfasst die Aufenthaltsbestimmung, die Entgegennahme, das Ã□ffnen und Anhalten der Post sowie die GesundheitsfÃ¼r- und VermÃ¶genssorge. Ein Einwilligungsvorbehalt gemÃ¤Ã□ Â§ 1825 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht nicht.

Mit Bescheid vom 08.12.2023 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger auf seinen Antrag hin ab dem 01.01.2024 eine Regelaltersrente in HÃ¶he von 746,16 â□¬

monatlich (Anteil am Beitrag zur Krankenversicherung 54,47 â¬, Anteil am Zusatzbeitrag 5,97 â¬, Beitrag zur Pflegeversicherung 29,85Â â¬, monatlicher Zahlbetrag 655,87 â¬). Hiergegen erhob der KlÃ¤ger Widerspruch und begehrte eine hÃ¶here Rente.

Am 13.02.2024 erhob der KlÃ¤ger UntÃ¤tigkeitsklage beim SG (S 6 R 371/24). Mit Widerspruchsbescheid vom 11.03.2024 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. Daraufhin erklÃ¤rte der Betreuer den Rechtsstreit mit Schriftsatz vom 12.05.2024 fÃ¼r erledigt (S. 34 SG-Akte SÂ 6 R 371/24).

Mit Schreiben vom 17.05.2024 â beim SG am 21.05.2024 eingegangen â hat der KlÃ¤ger persÃ¶nlich beim SG beantragt, dass seine Klage (S 6 R 371/24) âentgegen dem Willenâ seines Betreuers aufrechterhalten werde.

Nach Vergabe eines neuen Aktenzeichens (S 6 R 1233/24) und AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das SG mit Gerichtsbescheid vom 27.06.2024 festgestellt, dass der Rechtsstreit SÂ 6 R 371/24 durch KlagerÃ¼cknahme vom 12.05.2024 beendet worden sei. Zur BegrÃ¼ndung hat es u.a. ausgefÃ¼hrt, dass der Betreuer des KlÃ¤gers mit seiner ErklÃ¤rung, dass der Rechtsstreit erledigt sei, unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht habe, dass er die UntÃ¤tigkeitsklage nicht weiterverfolge, was eine KlagerÃ¼cknahme gemÃ¤Ã Â§ 102 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) darstelle. Der Betreuer sei auch im Rahmen seines Aufgabenkreises (VermÃ¶genssorge) tÃ¤tig geworden, weshalb die RÃ¼cknahmeerklÃ¤rung wirksam sei. Hieran Ã¤ndere auch der Umstand nichts, dass der KlÃ¤ger nunmehr das Klageverfahren aufrechterhalten mÃ¶chte, da der Widerruf oder die Anfechtung von Prozesshandlungen grundsÃ¤tzlich nicht mÃ¶glich sei. Ein Widerruf einer Prozesshandlung komme allenfalls dann in Betracht, wenn die ErklÃ¤rung noch nicht bei Gericht eingegangen sei, also spÃ¤testens zeitgleich bei Gericht eingehe bzw. in Bezug auf Prozesshandlungen zur Beendigung des Verfahrens nur dann, wenn RestitutionsgrÃ¼nde (vgl. Â§ 179 SGG, Â§ 580 Zivilprozessordnung [ZPO]) vorlÃ¤gen, da die Rechtslage dann nicht anders sein kÃ¶nne als bei Verfahrensbeendigung durch Urteil. AuÃerdem kÃ¶nne in eng begrenzten AusnahmefÃ¤llen geltend gemacht werden, dass die Prozesshandlung fÃ¼r das Gericht und den Gegner im Zeitpunkt des Zugangs als Versehen offensichtlich gewesen sei und es nach dem Grundsatz von Treu und Glauben unvereinbar wÃ¤re, ihn an der Prozesshandlung festzuhalten. Diese GrÃ¼nde lÃ¤gen nicht vor. Insbesondere sei die ErklÃ¤rung des Betreuers nicht als Versehen zu werten gewesen.

Gegen den Gerichtsbescheid vom 27.06.2024 hat der KlÃ¤ger â wiederum persÃ¶nlich â am 03.07.2024 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt.

Der KlÃ¤ger beantragt (sachdienlich gefasst),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Ulm vom 27.06.2024 aufzuheben und das Klageverfahren S 6 R 371/24 dort fortzusetzen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend.

Mit gerichtlicher VerfÃ¼gung vom 14.10.2024 ist der Betreuer des KlÃ¤gers darÃ¼ber informiert worden, dass der KlÃ¤ger das vorliegende Berufungsverfahren fÃ¼hrt.

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erteilt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten, die Prozessakten erster und zweiter Instanz sowie die Prozessakten des Verfahrens S 6 R 371/24 verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã den Â§Â§Â 143, 144, 151 SGG statthafte und auch ansonsten zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers, Ã¼ber die der Senat aufgrund des EinverstÃ¤ndnisses der Beteiligten nach Â§Â§Â 153 Abs.Â 1, 124 Abs. 2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet, ist unbegrÃ¼ndet. Insbesondere ist die vom KlÃ¤ger selbst eingelegte Berufung auch nicht deshalb unzulÃ¤ssig, weil er unter rechtlicher Betreuung steht. Da weder ein Einwilligungsvorbehalt gemÃ¤Ã Â§Â 1825Â BGB besteht, noch eine AusschlieÃlichkeitserklÃ¤rung seitens des Betreuers gemÃ¤Ã Â§ 71 Abs. 6 SGG i.V.m. Â§ 53 Abs. 2 ZPO in der seit dem 01.01.2023 geltenden Fassung abgegeben worden ist, ist der voll geschÃ¤ftsfÃ¤hige (Â§ 71 Abs. 1 SGG) KlÃ¤ger nicht in seiner ProzessfÃ¤higkeit beschrÃ¤nkt (vgl. statt vieler nur Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 71 Rn. 4).

Das SG hat in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Gerichtsbescheids vom 27.06.2024 zu Recht und mit zutreffender BegrÃ¼ndung festgestellt, dass der Rechtsstreit S 6 R 371/24 durch KlagerÃ¼cknahme des Betreuers vom 12.05.2024 beendet ist, sodass eine â Aufrechterhaltung der Klageâ bzw. â genauer â eine Fortsetzung des Klageverfahrens S 6 R 371/24 nicht in Betracht kommt. Der Senat sieht deshalb gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.Â 2Â SGG insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab und weist die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Lediglich noch am Rande und ergÃ¤nzend merkt der Senat an, dass die ProzesserklÃ¤rung in Gestalt der unmissverstÃ¤ndlich, vÃ¶llig eindeutig und unzweifelhaft (einseitig) erklÃ¤rten â Erledigung des Rechtsstreitsâ â bei der es sich in gerichtskostenfreien SGG-Verfahren der Sache nach um eine KlagerÃ¼cknahme handelt (statt vieler dazu nur Bundessozialgericht [BSG] 29.12.2005, B 7a AL 192/05 B, in juris, Rn. 6; Senatsbeschluss vom 15.07.2019, L 10 SF 1298/19 E-B, in juris, Rn.Â 15; Burkiczak in jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§ 102 Rn.

34, Stand 21.10.2024, alle m.w.N.) â durch den Betreuer in AusÃ¼bung seiner gerichtlichen Vertretungsbefugnis (Â§Â 1823 Alt. 1 BGB) im Rahmen der betreuungsgerichtlich angeordneten VermÃ¶genssorge unmittelbar mit Eingang beim SG am 12.05.2024 als Prozesshandlung wirksam wurde (vgl. nur BSG 27.10.2016, B 13 R 337/15 B, in juris, Rn. 8 m.w.N.) und die RechtshÃ¤ngigkeit der Klage S 6 R 371/24 (ex nunc) beseitigte (vgl. Â§ 102 Abs. 1 Satz 2 SGG und BSG 30.04.1979, 8b/3 RK 36/77, in juris, Rn. 20 m.w.N.). An dieser Wirkung konnte die nachgehende ErklÃ¤rung des KlÃ¤gers, er wolle die (UntÃ¤tigkeits-)Klage entgegen seinem Betreuer âaufrechterhaltenâ â unabhÃ¤ngig davon, dass diese Klage mit Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids vom 11.03.2024 mangels RechtsschutzbedÃ¼rfnis ohnehin unzulÃ¤ssig geworden war (s. dazu statt vieler nur BSG 17.09.2020, B 4 AS 13/20Â R, in juris, Rn. 21 m.w.N.) â nichts mehr Ã¤ndern, eben weil die Klage in Ansehung der vorangegangenen wirksamen ErledigungserklÃ¤rung des Betreuers (arg. ex Â§ 71 Abs. 1 und 6 SGG i.V.m. Â§ 53 Abs. 1 ZPO in der seit dem 01.01.2023 geltenden Fassung; zur sog. prozessualen Doppelkompetenz und dem daraus erwachsenen âPrioritÃ¤tsprinzipâ s. nur Jacoby in Stein, ZPO, 24. Aufl. 2024, Â§ 53 Rn. 4; Gottwald, FamRZ 2022, S. 331, 333; vgl. auch BT-Drs. 19/27287, S. 28) nicht mehr rechtshÃ¤ngig war. Dass und warum die Wirksamkeit der ErledigungserklÃ¤rung vom KlÃ¤ger (nachtrÃ¤glich) nicht beseitigt werden kann, hat das SG zutreffend dargelegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 06.12.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024